

Kundeninformation mit Erläuterungen zum Inkrafttreten der Zahlungsverkehrsrichtlinie (PSD2) am 13.01.2018.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit gegenständlichem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass die Regelung betreffend die Zahlungsdienste kürzlich überarbeitet wurde, und zwar nach Inkrafttreten des G.v.D. Nr. 218 vom 15.12.2017, welches das G.v.D. Nr. 11 vom 27.01.2010 mit einigen Änderungen und Ergänzungen versehen hat, die für die korrekte Durchführung der Richtlinie 2015/2366/UE (betreffend die Zahlungsdienste im internen Markt „PSD2“) des europäischen Parlaments und Rates auf nationaler Ebene notwendig war. Die Richtlinie 2015/2366/UE hat die Richtlinien 2002/65/CE, 2009/110/CE, 2013/36/UE und die Verordnung (UE) n. 1093/2010 abgeändert und die Richtlinie 2007/64/CE („PSD“) abgeschafft.

Die PSD 2 hat die Erhöhung des Schutzes der Verbraucher zum Ziel. Die wichtigsten Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Ausdehnung des Wirkungsgrades der Richtlinie mit Überwindung der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden unterschiedlichen Regelungen;
- b) Förderung der Innovation der Zahlungssysteme;
- c) Erhöhung der Sicherheitsanforderungen;
- d) Stärkung der Rechte der Kunden.

Die Umsetzung der PSD2 erfolgt in mehreren Etappen. Während einige Bereiche der PSD2 bereits am 13.01.2018 in Kraft getreten sind, so werden andere z.B. die Richtlinien in Bezug auf die Zahlungsverkehrssicherheit sowie die Definition der Schnittstellen mit den von der PSD2 vorgesehenen Drittanbietern von Finanzdienstleistungen (Kontoinformationsdienste „AISP“ sowie Bezahldienste „PISP“) nicht vor dem 2. Semester 2019 umgesetzt.

Nachstehend finden Sie einen Überblick der Neuigkeiten, die am 13. Januar 2018 in Kraft getreten sind:

1. Erweiterung des Anwendungsbereichs der PSD

Gegenüber der ersten Version der Zahlungsverkehrsrichtlinie vom Jahr 2010 wird der Anwendungsbereich - abgesehen von einigen in der Richtlinie genannten Ausnahmen - auf folgende Bereiche ausgedehnt:

- die Anwendung der SHARE-Regelung (Spesenteilung) bei sämtlichen durchgeführten grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes EWR und unabhängig von der verwendeten Währung. Somit tragen der Auftraggeber und der Begünstigte einer Zahlung in diesem Fall jeweils die von der eigenen Bank vorgesehenen Spesen.
- die Bestimmungen in Bezug auf Ausführungs- sowie das Wertstellungsdatum bei grenzüberschreitenden Überweisungen sowie die entsprechenden Informationspflichten der Bank vor/nach Ausführung einer Zahlung. Demnach werden grenzüberschreitende Überweisungen in nachstehenden Fällen identisch behandelt wie Inlandsüberweisungen und zwar unabhängig vom Herkunfts- bzw. Zielland der Überweisung (sog. „one-leg transactions“):
 - falls es sich um Überweisungen ohne Währungsumrechnung handelt,
 - sowie bei Überweisungen mit Umrechnung zwischen EWR-Währungen. Zu diesen Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

2. Senkung der Haftungsgrenze des Zahlers bei nicht autorisierten Karten- und Online-Banking-Zahlungen

Die Haftung für Betrugsschäden im Online-Banking und bei Kartenzahlungen wird für Verbraucher von 150 Euro auf 50 Euro gesenkt. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt die Haftung des Kunden nach wie vor unbeschränkt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Filialen gerne zur Verfügung.